

## Aufnahmeantrag der Fachschule Informationstechnik-Digitalisierung Schuljahr 20\_\_ / \_\_

Der Aufnahmeantrag ist **sorgfältig, vollständig** und **deutlich lesbar** in **Blockschrift** auszufüllen.

Er muss mit den geforderten beglaubigten Nachweisen für die Aufnahme **bis zum 1. März** des laufenden Jahres bei der im Aufnahmeantrag genannten Schule eingegangen sein.

### 1. Angaben zur Person

Familienname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

Straße, Nr.: \_\_\_\_\_ PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefonnr.: \_\_\_\_\_ Mobil: \_\_\_\_\_

Einschulungsjahr  
Grundschule: \_\_\_\_\_ Email: \_\_\_\_\_

Geschlecht:  (männl. = 1, weibl. = 2) Konfession:  (evang. = 1, kath. = 2, sonstige = 3) Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Ausländer\* - seit \_\_\_\_\_ in Deutschland  Aussiedler - seit \_\_\_\_\_ in Deutschland

Asylbewerber\* \_\_\_\_\_ in Deutschland

### 2. Angaben zur Zugangsberechtigung (bitte Zeugniskopien beilegen)

- der Abschluss einer mindestens zweijährigen, einschlägigen, bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsausbildung (z.B. **HBF Informatik**) sowie der Abschluss der Berufsschule, sofern während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand, und eine anschließende, mindestens einjährige, einschlägige Berufstätigkeit (Ist die abgeschlossene Berufsausbildung nicht einschlägig, so erhöht sich die notwendige Dauer der einschlägigen Berufstätigkeit auf zwei Jahre.)

**oder**

- der Abschluss der Berufsschule und eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit.

Soweit die Berufstätigkeit nicht bei Eintritt in einen Bildungsgang nachgewiesen werden kann, muss sie bei Teilzeitbildungsgängen von Beginn des Fachschulbesuchs an abgeleistet werden.

Sofern eine abgeschlossene oder eine der jeweiligen Fachrichtung entsprechende Berufsausbildung nicht vorliegt, muss die erforderliche einschlägige Berufstätigkeit bereits bei Eintritt in einen Bildungsgang mindestens zur Hälfte abgeleistet sein.

(siehe „Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge in den Fachbereichen Technik, Wirtschaft, Gestaltung sowie Ernährung und Hauswirtschaft, Abschnitt 2 Fachbereich Technik, §14 Aufnahmevoraussetzungen für fachrichtungsbezogene Lernmodule“; vom 2. Oktober 2003)

